

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 Stmk. NPOG Zweck

Stmk. NPOG - Steiermärkisches Nationalparkorganegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Dieses Gesetz regelt die Bestellung sowie die Aufgaben, Befugnisse und Pflichten der Nationalparkorgane.

In Kraft seit 01.10.2003 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at